

VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 29. Juli 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und
erlässt:²

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»³ wird wie folgt geändert:

Art. 94

¹ (*geändert*) Die ~~Gemeindeordnung~~**Gemeinde** kann:

- a) (*geändert*) eine Schulkommission vorsehen, die Schulrat heissen kann. ~~Sie legt Grösse und Wahlorgan fest;~~
- b) (*aufgehoben*)

² (*aufgehoben*)

³ (*geändert*) ~~Wird der Schulkommission~~**Die Gemeinde kann durch allgemein verbindliches Reglement vorsehen, dass die unmittelbare FührungSchulkommission in der Schule übertragen;Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist.**

1. (*aufgehoben*)
2. (*aufgehoben*)

⁴ (*neu*) In der Gemeindeordnung kann:

- a) die Wahl der Schulkommission durch die Bürgerschaft vorgesehen werden;
- b) vorgesehen werden, dass die Schulkommission für unvorhersehbare neue Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zuständig sein soll.

1 ABl 2024-00.177.845.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2025; in Vollzug ab 1. Oktober 2025.

3 sGS 151.2.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz wurde am 29. Juli 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Dieser Nachtrag wird ab 1. Oktober 2025 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2025

Der Präsident der Regierung:
Beat Tinner

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

5 Siehe ABl 2025-00.221.515.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.208.419.